## RECHT §§ GEDACHT

## Mediation und Aussageverweigerungsrecht im Strafprozess

Im Rahmen einer Mediation können von Seiten der MediandInnen sehr viele unterschiedliche Themen zur Sprache kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich dabei auch um strafrechtlich relevante Delikte handelt, etwa Sachbeschädigungen bei Nachbarschaftskonflikten, Beleidigungen in der Familie oder betrügerische Handlungen im Wirtschaftsleben.

Sollten diese Fälle gerichtsanhängig werden, sind jene Informationen für Beweiszwecke im Strafverfahren von großem Interesse, die eingetragene MediatorInnen in einer Zivilrechtsmediation von den Parteien erhalten haben. Grundsätzlich sind alle ZeugInnen gemäß § 154 Abs 2 StPO verpflichtet, vor einem Strafgericht richtig und vollständig auszusagen. Wären auch eingetragene MediatorInnen zur Aussage verpflichtet, würde dies schon im Vorhinein jegliches Vertrauen in die Mediation als Möglichkeit zur konstruktiven Konfliktlösung zerstören. Die Parteien müssten befürchten, durch Offenheit Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen.

Um die Mediation als geschützten Raum zu bewahren, räumt die Strafprozessordnung eingetragenen Mediator-Innen ein Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs 1 Z 3 für alle Informationen ein, die ihnen im Rahmen dieser Eigenschaft bekannt geworden sind. Dieses Recht gilt nach Abs 2 auch in Bezug auf Unterlagen oder hinsichtlich auf Datenträgern gespeicherten Informationen sowie für die Vernehmung von Hilfskräften (etwa Personen im Sekretariat). Die beschriebene Bestimmung ist aber lediglich auf eingetragene MediatorInnen nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz anwendbar.

Als ZeugInnen müssen eingetragene MediatorInnen im Strafverfahren über ihr Recht zur Aussageverweigerung belehrt werden. Um von diesem Recht aber auch Gebrauch machen zu können, müssen sich diese dann selbst darauf berufen. Der Regelung kommt eine besondere Bedeutung zu, denn die Parteien können eingetragene MediatorInnen auch vom Zeugnisverweigerungsrecht - obwohl in der Strafprozessordnung gar nicht ausdrücklich vorgesehen – "entbinden" (anders als in einem Zivilprozess).

Da Entschlagungsrechte höchstpersönlicher Natur sind, geht dieses Recht hierdurch aber nicht verloren. Daher ist für eingetragene MediatorInnen, insbesondere im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 18 Zivilrechts-Mediations-Gesetz, jedenfalls eine Aussageverweigerung geboten.



## AUTORENINFO

Univ.-Ass. Mag. Markus Höcher Jurist, Universitätsassistent an der Wirtschaftsuniversität Wien, eingetragener Mediator

T: +43 1 31336 4194

markus.hoecher@wu.ac.at

## **GESETZESENTWURF KindNamRÄG 2012**

Der Entwurf des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2012 (KindNamRÄG 2012) wurde vor Kurzem zur Begutachtung ausgesandt.

Der ÖBM (Fachgruppe Familie, Rechtsbeirat, Gesamtvorstand) wird im laufenden Begutachtungsverfahren bis zum 5. November 2012 im Interesse seiner Mitglieder eine detaillierte Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf abgeben.

§ 107 Abs 3 AußStrG des Entwurfs:

"Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls im Verfahren erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

2. die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren (...)"